



Weisungen zum Benutzen von Material (Sportmaterial)

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006

folgende

Weisungen zum Benutzen von Material (Sportmaterial)

1. Beschrieb

- 1.1 Die Gemeinde vermietet verschiedenes Material für das Benutzen ausserhalb der Schul- und Sportanlagen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Zuständig für die Vermietung des Materials ist die Abteilung Bildung.
- 2.2 Über Fragen, welche in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

3. Bewilligungen

- 3.1 Das Material kann von Vereinen, Parteien oder Institutionen gemietet werden. Es ist eine entsprechende Bewilligung erforderlich.
- 3.2 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines schriftlichen Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung).
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Benutzen.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Das Material wird durch die dafür verantwortliche Hauswartung ausgehändigt. Sie kontrolliert das gesamte Material beim Bezug und bei der Rückgabe.
- 5.2 Verlad und Transport ist Sache der Mietenden.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Die Weisungen zum Benutzen von Material (Sportmaterial) sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Für Beschädigungen am gemieteten Material haften die Mietenden. Reparaturen oder Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.2 Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und Diebstähle. Die Mietenden haben sich entsprechend zu versichern.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindegeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick